

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 47/2020

Datum: 22.12.2020

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
181	Kreis Coesfeld	Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2020	262
182	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und der Kreistagswahl am 13. September 2020	263
183	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Nordkirchen“	263
184	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls in Nordkirchen	264
185	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Liquefied Natural Gas (LNG)-Tankstelle in Nottuln	265
186	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Entschlammung und teilweisen Verfüllung eines Teiches auf dem Grundstück Aldenhövel 63 in 59348 Lüdinghausen	266
187	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Edvardas Butkus	266
188	Stadt Dülmen	Richtlinie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und an der Planung von Erschließungsanlagen der Stadt Dülmen vom 18.12.2020	266
189	Stadt Dülmen	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“	268
190	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 14.12.2018	270

191	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017	270
192	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019	272
193	Stadt Dülmen	XIX. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	273
194	Stadt Dülmen	XII. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	273
195	Stadt Dülmen	V. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014	285
196	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	286

181/20 – Kreis Coesfeld

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreisausschuss des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2020 im Wege der Delegation gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung vom 11.12.2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 149,00 €

- Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 149,00 €
 - Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 20,00 €
 - Altholz
je Gewichtstonne: 70,00 €
 - Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 74,80 €
 - Schadstoffe
je Gewichtstonne: 320,00 €
 - Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 300,00 €
Mindestgebühr: 30,00 €
 - HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 550,00 €
Mindestgebühr: 110,00 €
 - Altpapier
je Gewichtstonne: 15,00 €
 - Altmetall
je Gewichtstonne: 70,00 €
 - E-Schrott
je Gewichtstonne: 70,00 €
- (2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 17,50 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen

Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. 60/80/120 I-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit): | 17,50 €/Jahr |
| 2. 60/80/120 I-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten): | 19,25 €/Jahr |
| 3. 240 I-Restmüllgefäß (2 Einheiten): | 35,00 €/Jahr |
| 4. 1.100 I-Restmüllcontainer (10 Einheiten): | 175,00 €/Jahr |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 22.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

182/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und der Kreistagswahl am 13. September 2020

Zu den am 13. September 2020 durchgeführten Wahlen des Landrates sowie des Kreistages des Kreises Coesfeld hat der Kreisausschuss des Kreises Coesfeld im Wege der Delegation gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW in seiner Sitzung am 16.12.2020 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW festgestellt.“

und

„Die Gültigkeit der Kreistagswahl am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW festgestellt.“

Gegen die vorgenannten Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreises Coesfeld kann gemäß § 41 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2010 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Coesfeld, 21.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe

183/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Nordkirchen“

Die ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, hat mit Antrag vom 08.10.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW, einer Nabenhöhe von je 130,8 m und einer Gesamthöhe von je 200 m in der Gemeinde 59394 Nordkirchen an den Standorten Gemarkung Nordkirchen, Flur 23, Flurstück 22 (WEA 1) und Flur 27, Flurstück 18 (WEA 2) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird, sollen die beiden Anlagen sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 04.01.2021 bis einschließlich zum 03.02.2021 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
2. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Fachbereich IV: Bauen, Planung und Umwelt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen;
3. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Fachbereich III: Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
4. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Fachbereich 3: Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen.

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

1. für die Kreisverwaltung Coesfeld:
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110, oder
Frau Messing, Tel.: 02541/18 7148, oder
per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de;
2. für die Gemeindeverwaltung Nordkirchen:
Herr Baier, Tel.: 02596/917 149 oder
per E-Mail: michael.baier@nordkirchen.de;
3. für die Gemeindeverwaltung Ascheberg:
Herr Wolf, Tel.: 02593/609 6014 oder
per E-Mail: wolf@ascheberg.de;
4. für die Stadtverwaltung Lüdinghausen:
Frau Schmidt, Tel.: 02591/926 240 oder
per E-Mail: schmidt-j@stadt-luedinghausen.de.

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **04.01.2021** bis einschließlich zum **17.02.2021** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Nordkirchen“ vorgebracht werden (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html>).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 04.05.2021, ab 9:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Nordkirchen, OT Capelle, Schulweg 5a, 59394 Nordkirchen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 25.11.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2020/0887
Im Auftrag
gez. Geburek

184/20 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls in Nordkirchen

Herr Peter Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen hat mit Antrag vom 20.10.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls mit 28.000 Tierplätzen, Freilandstall mit Wintergarten und Auslauf auf dem Grundstück Piekenbrock 4, Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen, Flur 26, Flurstück 50 beantragt. Der Legehennenstall wird an eine DLG-zertifizierte Abluftbehandlungsanlage angeschlossen. Gleichzeitig wird die Schweinehaltung auf der Hofstelle mit 1.356 Mastschweinen aufgegeben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das beantragte Vorhaben steht in einem engen Zusammenhang mit bereits bestehenden Vorhaben derselben Art und ist daher nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit diesen zu kumulieren. Für das Vorhaben war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage soll in 2021 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- **Für die Gemeinde Nordkirchen:**
Herr Baier, Tel.: 02596/917-149 oder
per E-Mail: michael.baier@nordkirchen.de
- **Für die Kreisverwaltung Coesfeld:**
Frau Messing, Tel.: 02541/18 7148, oder
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder
per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV
- Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- usw.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Vorhaben Piekenbrock“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung Vorhaben Piekenbrock“ vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html>).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung).

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 13.04.2021, ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus der Gemeinde Nordkirchen, Am Gorbach 2, 59394 Nordkirchen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 11.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2020/0919
Im Auftrag
gez. Geburek

185/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Liquefied Natural Gas (LNG)-Tankstelle in Nottuln

Die Raiffeisen Gas GmbH, am Sägewerk 75 in 46286 Dorsten hat mit Datum vom 18.09.2020 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Liquefied Natural Gas (LNG)-Tankstelle auf dem Grundstück in 48301 Nottuln, Beisenbusch 2, Gemarkung Nottuln, Flur 56, Flurstück 31 vorgelegt. Die Betankungsanlage soll die bereits vorhandenen Betankungsanlagen ergänzen und eine maximale Lagerkapazität von 24,5 Tonnen aufweisen. Sie dient der Betankung von handelsüblichen Lastkraftwagen vorwiegend aus der eigenen Flotte, welche mit einem LNG Treibstofftank ausgerüstet sind. Die Anlage soll an 24 Stunden / 7 Tage die Woche genutzt werden und besitzt zwei Zapfsäulen. Es ist mit einem LKW Aufkommen von 5-6 LKW pro Stunde und insgesamt 20 – 50 LKW pro Tag zu rechnen. Das Plangebiet

ist als Industriegebiet gekennzeichnet und demnach für die geplante Art von Anlagen ausgewiesen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG wurde geprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Als Untersuchungsgebiet für die standortbezogene Vorprüfung wurden der Standort der Anlage unter Berücksichtigung der Reichweite potenzieller Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Als relevante Wirkfaktoren wurden die Geräuschemissionen durch den LKW Verkehr herangezogen. Der Antragsteller plant eine Umrüstung seiner eigenen Fahrzeugflotte. Durch die Umrüstung findet eine Reduzierung der vorhandenen Geräuschemissionen der bestehenden Fahrzeugflotte statt, da die zukünftigen Aggregate leiser sind. Des Weiteren wurden die ökologischen Nutzungs- und Schutzkriterien hinsichtlich der Einwirkungen der Anlage geprüft. Hierbei konnten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden. Anhand der Vorprüfung sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 10.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2020/0843
Im Auftrag
gez. Geburek

186/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Entschlammung und teilweisen Verfüllung eines Teiches auf dem Grundstück Aldenhövel 63 in 59348 Lüdinghausen

Herr Frank Näsemann, Aldenhövel 63 in 59348 Lüdinghausen plant die Änderung seines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 12, Flurstück 85. Dazu soll eine Teichseite entschlammt und bis auf eine Tiefe von ca. 3,0 m ausgebaggert und dieses Material auf der anderen Teichseite aufgefüllt werden.

Ziel dieser Maßnahme ist es, den seit zwei Jahren trockenen Teich wieder mit Wasser zu füllen.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 WHG Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 21.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

187/20 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Edvardas Butkus

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 23.11.2020, Aktenzeichen 36-037496-fr., ist zuzustellen an Herrn Edvardas Butkus, zuletzt wohnhaft in Zum Wasserhaus 2, 90556 Cadolzburg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 23.11.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.12.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

188/20 – Stadt Dülmen

Richtlinie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und an der Planung von Erschließungsanlagen der Stadt Dülmen vom 18.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 17.12.2020 folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

**Richtlinie
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung und an der Planung von Erschließungs-
anlagen der Stadt Dülmen
vom 18.12.2020**

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Richtlinie

- 1.1 Rechtsgrundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Liegt kein Bebauungsplan vor, dürfen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn zuvor u. a. die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abgewogen wurden. Auch wenn dazu ein förmliches Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit rechtlich nicht vorgegeben ist, bietet es sich zur sachgerechten Ermittlung der betroffenen privaten Belange an. In dieser Hinsicht erscheint es geboten, die Beteiligung der Öffentlichkeit auch auf die Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen auszu-dehnen.

- 1.2 Der Zweck der Richtlinie besteht darin, mangels entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zu Form, Organisation und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, dazu eine nachvollziehbare, einheitliche und verbindliche Grundlage für die Stadt Dülmen zu schaffen.
Dies betrifft in gleicher Weise das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Herstellung von Erschließungsanlagen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt

1. für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und
2. für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Herstellung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB.

3. Anlass und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

- 3.1 Soweit § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit obligatorisch vorsieht, soll diese in Form einer Bürger*innenversammlung durchgeführt werden.
- 3.2 Wenn nach den näheren Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB oder im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit abgesehen werden kann, aber dennoch eine Bürger*innenversammlung durchgeführt wird, gelten

hierfür die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinie gleichermaßen.

- 3.3 Die von der Herstellung einer Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer*innen sollen in einer Anlieger*innenversammlung über die Ausbauplanung unterrichtet werden. Dabei ist den Eigentümer*innen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Als Grundstückseigentümer*innen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte.

- 3.4 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ebenso wie die Ermittlung der privaten Belange bei der Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB abweichend von Nr. 3.1 und 3.3 auch in anderer geeigneter Form als in Versammlungen durchgeführt werden.

Als außergewöhnliche Umstände gelten dabei insbesondere die rechtliche oder tatsächliche Beschränkung von Versammlungsmöglichkeiten aufgrund von Maßnahmen zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IFSG).

Dabei soll die Unterrichtung der Öffentlichkeit bevorzugt über entsprechende Darstellungen im Internet und die Erörterung soweit möglich durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen.

4. Verfahren bei der Bürger*innenversammlung

- 4.1 Die Bürger*innenversammlung findet in der Regel nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, jedoch vor dem Beschluss des Bauausschusses über den Entwurf des jeweiligen Bauleitplanes statt.

- 4.2 Ort und Zeitpunkt der Bürger*innenversammlung legt der/die Bürgermeister*in fest.
Die Bürger*innenversammlung soll in einem geeigneten Raum des Stadtbezirkes stattfinden, der durch die Planung berührt ist.

- 4.3 Ort und Zeitpunkt der Bürger*innenversammlung sind mindestens eine Woche vorher entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Dülmen öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder*innen der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Bürger*innen der Fachausschüsse sind zu dem Termin schriftlich einzuladen. Darüber hinaus ergehen keine besonderen schriftlichen Einladungen.

- 4.4 Die Verwaltung hat die notwendigen Vorbereitungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Beteiligungstermins zu treffen.

- 4.5 Der/die Bürgermeister*in oder eine von ihr/ihm beauftragte Person führt den Vorsitz in der Bürger*innenversammlung. Er/Sie eröffnet die Versammlung und übt während dieser Zeit das Hausrecht und erforderlichenfalls die Ordnungsgewalt aus.

Anhand geeigneten Kartenmaterials stellt er die Bauleitplanung vor. Er erläutert die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre Inhalte sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen und legt, soweit notwendig, Alternativen vor.

5. Verfahren bei der Anlieger*innenversammlung

- 5.1 Die Anlieger*innenversammlung wird vor dem Beschluss des Bauausschusses über die Ausbaumerkmale von Straßen oder sonstigen Beschlüssen zur Herstellung von Erschließungsanlagen durchgeführt. Soweit kein gesonderter Beschluss zur Herstellung erforderlich ist, erfolgt die Anlieger*innenversammlung vor der Vergabe der betreffenden Bauaufträge.
- 5.2 Ort und Zeitpunkt der Anlieger*innenversammlung legt der/die Bürgermeister*in fest. Die Versammlung soll nach Möglichkeit in geeigneten Raum des betreffenden Stadtbezirkes oder in Verwaltungsgebäuden stattfinden.
- 5.3 Die Verwaltung lädt die betroffenen Grundstückseigentümer*innen sowie darüber hinaus die Stadtverordneten und sachkundigen Bürger*innen der zuständigen Ausschüsse mindestens eine Woche vor Beginn der Anlieger*innenversammlung schriftlich ein.
- 5.4 Die Verwaltung hat die notwendigen Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Anlieger*innenversammlung zu treffen.
- 5.5 Der/Die Bürgermeister*in oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz bei der Anlieger*innenversammlung. Er eröffnet die Versammlung und übt während dieser Zeit das Hausrecht und erforderlichenfalls die Ordnungsgewalt aus.
Anhand geeigneten Kartenmaterials erläutert er die Planung der Erschließungsanlage und leitet die Erörterung.

6. Rechte der eingeladenen Bürger*innen

Den Bürger*innen steht während der Bürger*innenversammlung und während der Anlieger*innenversammlung das Recht zu,

- sich über die anstehende Planung zu informieren,
- sich zu der vorgestellten Planung zu äußern,
- die Planung mit Vertreter*innen der Verwaltung und ggf. den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu erörtern.

Fragen sind, soweit möglich, an Ort und Stelle zu beantworten. Die Redezeit zu einem Thema sollte auf eine Zeit von max. 10 Minuten je Redner begrenzt bleiben.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

7. Niederschrift, Unterrichtung der politischen Gremien

- 7.1 Über den Verlauf der Bürger- bzw. Anlieger*innenversammlung ist eine Niederschrift in der Form einer auf die wesentlichen Fakten beschränkten inhaltlichen Wiedergabe von Vorträgen, Wort- und Redebeiträgen sowie Anfragen anzufertigen, die vom Versammlungsleitenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen sind.
- 7.2 Erklärungen sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

- 7.3 Die Niederschrift ist, vom Tage des Termins gerechnet, innerhalb eines Monats anzufertigen. Sie ist den politischen Gremien im Zuge der weiteren Behandlung als Anlage zur Beschlussvorlage zuzuleiten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die "Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Dülmen" vom 01.03.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

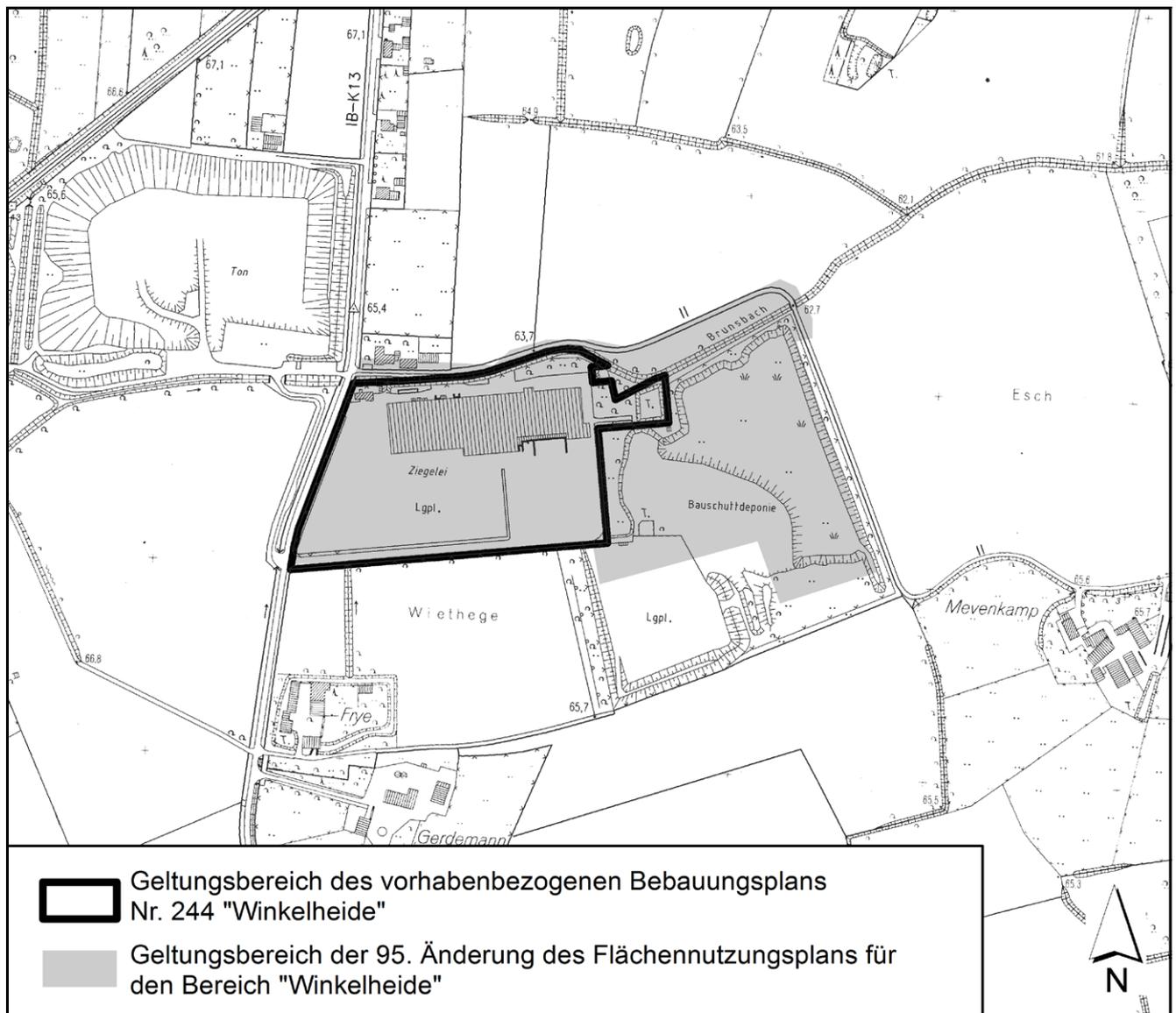
189/20 – Stadt Dülmen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur

- 1. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel**
- 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.12.2019 die Einleitung der Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ und zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021

in der Form einer Präsentation im Internet unter den Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43988>
(Flächennutzungsplan) bzw.

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43179>
(Bebauungsplan)

dargestellt und erläutert.

Für den Fall, dass die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Internets nicht gegeben sind, werden die in der Präsentation erhaltenen Unterlagen im o. g. Zeitraum gleichzeitig im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während der nachfolgend benannten Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgebäude nur nach **vorheriger Terminabsprache** betreten werden kann und innerhalb der Gebäude eine Pflicht zur **Mund-Nase-Bedeckung** besteht. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur einzeln gewährt werden. Eine Terminabstimmung kann telefonisch unter der Rufnummer 02594/12-613 oder per E-Mail unter s.siebers@duelmen.de vorgenommen werden. Unter der genannten Rufnummer können zudem Fragen zu den betreffenden Bauleitplanverfahren beantwortet werden.

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zu der Bauleitplanung beispielsweise schriftlich, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter den oben bezeichneten Internet-Adressen vorgebracht werden.

Dülmen, 18.12.2020

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

190/20 – Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 3 Abs. 1, 21, 22, 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende I. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 14.12.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

b) einheitlicher Höchstbetrag 40,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

191/20 -Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 101,60 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 163,21 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 122,14 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 204,28 EUR;

- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 286,42 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 532,84 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.557,69 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.298,85 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
= 5,00 EUR.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Gebühr in Höhe von 23,50 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 40,50 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 13.12.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

192/20 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Heubach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01574 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00021 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03038 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00022 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Oberer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03303 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Sandbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01558 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00011 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever-Lüdinghausen liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04002 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Obere Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04548 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00009 €

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 18. Dezember 2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

193/20 -Stadt Dülmen

XIX. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende XIX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter
2,14 Euro
- b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter
0,72 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

194/20 – Stadt Dülmen

XII. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende XII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,10 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,68 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,40 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 12,90 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 10,32 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 8,60 €/Gebührenmeter

Artikel II

Das Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden, wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupterschließungsstraßen
Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der

an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke wird **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen und Gehwege** erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a
Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a
Haupterschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a
Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdül- men
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
An den Wiesen Abschnitt II			x				Königswall bis Bergfeldstraße			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche	x						Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
An der Lehmkuhle	x							Nordlandwehr bis Ausbauende		Mitte
An der Silberwiese	x							Kapellenweg bis Teutenrod		Mitte
An der Wette	x							Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg		Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße	x							Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße
Antoniusstraße	x							Dorfstraße bis von-Galen-Straße		Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x							Ostlandwehr bis L 551		Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x					Borkener Straße bis Haverlandweg		Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x							Auf der Flage bis Baaksquell		Mitte
Auf der Geist	x							Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße		Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x							Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße
Azaleenweg	x							Rosenstraße bis Ginsterweg		Kirchspiel
Baaksquell	x							Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße		Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x					Hohe Straße bis Ostdamm	x	Hohe Straße bis Ostdamm
Bahnhofstraße Abschnitt II	x							Ostdamm bis Bahnhof	x	Ostdamm bis Bahnhof
Bärenstiege		x						Lohwall bis Tiberstraße	x	Lohwall bis Tiberstraße
Baumschulenweg	x							Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg		Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x							Danziger Straße bis Beethovenstraße 34		Mitte
Bergfeldstraße					x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße
Bergstraße			x					Rechtsseitig v. Rekener Straße bis Bergstraße 45, Ausbau- ende		Merfeld
Billerbecker Straße			x					Münsterstraße bis Nordlandwehr	x	Münsterstraße bis Nordlandwehr
Birkenweg ohne Stichstraßen			x					Hauptstraße bis Heidkämpe		Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x							Stockhover Weg bis Nordlandwehr		Mitte
Borkenbergstraße					x			Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72	x	Halterner Straße bis Ortsende
Borkener Straße Fußgängerzone I		x						Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Borkener Straße II						x	Tiberstraße bis Lohwall	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		Lohwall bis Stolbergstraße	x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x						Weseler Straße bis Nieländer Straße			Buldern
Brinkstraße					x		Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				Borkener Straße bis Westhagen	x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x						Heitkamp bis Am Wido			Hiddingsel
Bült		x					Kirchgasse bis Münsterstraße	x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I								x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdü- men
Burgplatz Abschnitt II								x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdü- men
Butterkamp ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Charleville-Mézières-Platz				x			Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x						Nottulner Straße bis Krummer Timpen			Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x				Weseler Straße bis Nottulner Straße			Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					Münsterstraße bis Lohwall	x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				Lohwall bis Bergfeldstraße	x	Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x				Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße					x		Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	x	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x				Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg			Mitte
Dammweg			x				Halterner Straße bis An der Silberwiese			Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					Halterner Straße bis Marktstraße	x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x				Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße			Mitte
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x				Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	x	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	x	Kreuzweg bis August-Schül- ter-Straße	Mitte
Erdrostenweg	x						Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x						Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x						Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße								x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stich- straße	x						Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte
Fleigenkamp	x						Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg								x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x				Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x						Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x						Münsterstraße bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x		Weseler Straße bis Übergang in die L 835	x	Weseler Str. bis Übergang in die L 835	Buldern
Gewerbestraße Abschnitt II	x						Weseler Straße bis Abzweig L 835			Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x						zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x						Fliederweg bis Azaalenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße	x						Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x						Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig		Winter- wartung	beidseitig		Ortsteile
	1	1	2	2	3	3	von - bis	von - bis				
	a	a	a	a	a	a						
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp				Mitte	
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer				Mitte	
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhüser Weg				Mitte	
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x		Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte	
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x		Mühlenweg bis Dammweg	Mitte	
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x		Neusträßer Abzugsgraben bis Heubach	Hausdül- men	
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße				Mitte	
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x						Lavesumer Straße bis Eschstraße				Merfeld	
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Overbergstraße				Mitte	
Hauptstraße					x		Fußweg Wortkamp bis Speckkamp	x		Ortseingang bis Ortsende	Rorup	
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x						Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x		Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte	
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x		Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte	
Heidelohstraße	x						Hinderkingsweg bis Peppermühl				Mitte	
Heidkämpe ohne Stichstraße	x						Birkenweg bis Heidkämpe 57/32				Rorup	
Heideweg	x						Heidkämpe bis Letter Straße				Rorup	
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp				Buldern	
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße				Mitte	
Hiddingseler Straße								x		Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel	
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße				Hiddingsel	
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg				Mitte	
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle				Mitte	
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg				Merfeld	
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege				Merfeld	
Hohe Straße Abschnitt I	x						Kreuzweg bis oberer Bahnhof	x		Kreuzweg bis Oberer Bahnhof	Mitte	
Hohe Straße Abschnitt II			x				Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	x		Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Mitte	

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halterner Straße			Mitte
Hüttenweg	x						Brokweg bis Halterner Straße	x	Brokweg bis Halterner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingseler Straße bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x				Linksseitig v. Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-			Merfeld
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x				Halterner Straße bis Am Bache			Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße	x						Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen-Straße bis Eschstraße	Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg			Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg			Mitte
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27			Mitte
Koppelweg			x				Halterner Straße bis Gausepatt	x	Halterner Straße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I	x						Bahnhofstraße bis An der Wette			Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				Münsterstraße bis Bahnhofstraße	x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße	Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße			Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld
Letter Straße					x		Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	x	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Von-Stauffenberg-Weg			Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Lilienstraße ohne Stichstraßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x						Reitacker bis Weidenstraße			Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x						Halterner Str. bis Gausepatt			Hausdümen
Lohwall				x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x						Wacholderweg bis Ludgerusplatz			Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x						Lönsweg bis Lönsweg			Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x						Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x		Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	x	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x						Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (alter Arm)			Mitte
Luise-Hensel-Pfad	x						Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Marktgasse		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz - Randbereich		x					Marktstraße bis Marktstraße			Mitte
Marktstraße		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdümen
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x				Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	x	Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x						Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x						Osthoover Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x				Dalweg bis Borkener Straße			Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg					x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlossene Ortschaft	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3				
Nelkenweg	x					Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x					Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse		x				Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall				x		Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße			Mitte
Nordlandwehr					x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring		x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße					x	Weseler Straße bis Helmers Kamp	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
Ostdamm Abschnitt I					x	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x					Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x	Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring		x				Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x					Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x			Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte
Overbergstraße Abschnitt I	x					Dahlweg bis Stolbergstraße			Mitte
Overbergstraße Abschnitt II			x			Lohwall bis Dalweg			Mitte
Pastoratsweg	x					Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße	x					Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl	x					Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände							x	Mauritusstr. bis Halterner Straße	Hausdül- men
Pestalozzistraße	x					Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x					Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann-Weg		x				Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x			Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wen- dehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtsseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichweg	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Rödderstraße					x		Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halterner Straße bis Mauritiusstraße	Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg	x						Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr			Mitte
Schloßgasse		x					Vollenstraße bis Halterner Straße			Mitte
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße	x	Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße	Mitte
Schöne Breide mit Stich- straße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x						Stockhover Weg			Mitte
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße		Bült bis Viktorstr.	Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße	x	Hauptstraße bis Parkplatz Schule	Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x						Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze			Rorup
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm			Mitte
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x				Auf der Flage bis Danziger Straße			Mitte
Sendener Straße			x				Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	x	A.-K.-Emmerick-Straße bis Ostlandwehr	Mitte
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr			Mitte
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg			Buldern
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Stockhoyer Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe			Mitte
Südring				x			Borkener Straße bis Halturner Straße	x	Borkener Straße bis Halturner Straße	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x						Forstweg bis Süskenbrock 11/24			Hausdül- men
Telgenkamp	x						Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod	x						An der Silberwiese bis Halturner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße			x				Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x				Südring bis Brokweg			Mitte
Ulmenweg	x						Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Hal- turner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Hal- turner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
von-Galen-Straße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhoyer Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthoher Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbstraße	x	Weseler Str. bis Gewerbstraße	Buldern
Weseler Straße					x		Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x				Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x						Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße	x						Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x						Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße	x						Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Artikel III

Diese XII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

195/20 – Stadt Dülmen

V. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm-entsorgungssatzung – vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,40 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 12,10 Euro je Kubikmeter abgefahrener Grubenhalt aus einer Kleinkläranlage und 4,50 € je Kubikmeter abgefahrener Grubenhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2020

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

196/20 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335140976 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360589592 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30589592, BLZ 401 547 02) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300606399 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336652730 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337161533 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
